



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 16.12.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss
 Stadtrat

**Widmung der Straßen im Baugebiet "An der ehemaligen
 Landwirtschaftsschule"**

Die Verwaltung bittet wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen in der Gemarkung Frankenthal gemäß § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

Anton-Fils-Straße

Flurstück-Nr. 6866

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

Johann-Stamitz-Straße

Flurstück-Nrn. 6864 und 6869

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

Ignaz-Holzbauer-Straße

Flurstück-Nr. 6868

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

Franz-Xaver-Richter-Straße

Teilfläche aus Flurstück-Nr. 6862/2 und Flurstück-Nr. 6861

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die zu widmenden Straßen wurden im Zuge der Erschließung des Baugebietes „An der ehemaligen Landwirtschaftsschule“ erstmalig und endgültig hergestellt. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Der Widmung liegt der wirksame Bebauungsplan „An der ehemaligen Landwirtschaftsschule“ zugrunde, in Kraft getreten am 22.05.2006.

Die Straßen sind dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr zu widmen, da entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise nicht erforderlich ist.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage